

Vertrag Nr. [...]



Hub Trading Flat



GASPOOL

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTDEFINITION „HUB TRADING FLAT“	3
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	3
§ 3 Gasübergabepunkt	4
ABWICKLUNG DIESES VERTRAGES, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH	4
§ 4 Eigener Bilanzkreis des Kunden	4
§ 5 Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation	4
§ 6 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen	5
TRANSPORT UND NETZTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	6
§ 7 Grundsätze	6
§ 8 Netzzugang und Transport des Gases	7
SPEICHERENTGELT	7
§ 9 Speicherentgelt	7
§ 10 Leistungsentgelt	8
§ 11 Variables Entgelt	8
§ 12 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt	10
§ 13 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt	10
Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	11
§ 14 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	11
§ 15 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	12
§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt	12
ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE	12
§ 17 Rechnungsstellung	12
HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT	13
§ 18 Haftung	13
§ 19 Höhere Gewalt	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

§ 20 Salvatorische Klausel 14

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

(1) VGS stellt dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte, kennlinienfreie Produkt „Hub Trading Flat“ im Marktgebiet der GASPOOL - Balancing Services GmbH („GASPOOL“) zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen und die mit der Abwicklung dieses Vertrages einhergehenden Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

(2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 15.04.2019 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual Hub, gültig ab 01.04.2019.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

(3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

(4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTDEFINITION „HUB TRADING FLAT“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

(1) VGS stellt dem *Kunden* zur Ein- und Ausspeicherung von *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen

Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung zur Verfügung.

- (2) Die in Nummer 1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* sind ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.

§ 3 Gasübergabepunkt

Gasübergabepunkt für die einzuspeichernden bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist der Virtuelle Handlungspunkt („VHP“) im Marktgebiet der GASPOOL.

Die physische Speicherung der einzuspeichernden *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der im Marktgebiet der GASPOOL gelegenen *Speicher* Etzel ESE, Jemgum, Bad Lauchstädt oder Bernburg, wobei die letztgenannten beiden *Speicher* eine Speicherzone bilden und innerhalb dieser Speicherzone unter der Bezeichnung „VGS Storage Hub“ als ein *Speicher* integriert betrieben werden.

ABWICKLUNG DIESES VERTRAGES, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH

§ 4 Eigener Bilanzkreis des Kunden

Der *Kunde* führt einen eigenen Bilanzkreis und teilt VGS rechtzeitig vor Beginn des *Leistungszeitraums* seinen Bilanzkreiscode und ggf. weitere erforderliche Angaben mit.

Die Abwicklung der Gaslieferungen erfolgt im Übrigen nach den Regelungen des Operating Manual Hub.

§ 5 Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation

- (1) Für den Nominierungs- (Erst- und Renominierung), Matching- und Allokationsprozess sowie für die Kommunikation gelten die Regelungen des Operating Manual Hub.
- (2) Die *Nominierungen* gemäß Absatz (1) sind auch für die rechtzeitige Anmeldung von Transportkapazitäten durch VGS und zur Übergabe/Übernahme der *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 erforderlich.

Der *Kunde* ist daher verpflichtet, die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* gegenüber VGS entsprechend der im Operating Manual Hub genannten Vorlaufzeiten zu nominieren.

§ 6 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen

(1) Die *Vertragspartner* sind verpflichtet gegenüber dem *Marktgebietsverantwortlichen* nach dessen Regelungen die *Gasmengen* zu nominieren, die dem *Kunden* seitens VGS zur Ein- bzw. Ausspeicherung und damit zur Übergabe an VGS bzw. Übernahme von VGS am VHP bestätigt worden sind. Soweit in diesem Zusammenhang die von VGS gegenüber dem *Kunden* zur Ein- bzw. Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* am VHP nicht übergeben bzw. nicht übernommen werden („Differenzmengen“), sind die *Vertragspartner* verpflichtet in den nachfolgend beschriebenen Fällen für die Zurverfügungstellung der Differenzmengen wie folgt Ausgleichsbeträge zu zahlen:

- a) VGS zahlt an den *Kunden* einen Ausgleichsbetrag für Differenzmengen, wenn
- aa) der *Kunde* die von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- ab) VGS die von ihr zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- b) Der *Kunde* zahlt an VGS einen Ausgleichsbeitrag, wenn

- ba) der *Kunde* die von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

- bb) VGS die von ihr zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

- (2) Der Berechnung von Ausgleichsbeträgen gemäß Abs. (1) lit. a) bzw. lit. b) sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Differenzmengen gültigen, vom *Marktgebietsverantwortlichen* üblicherweise unter www.gaspool.de veröffentlichten Ausgleichsenergieentgelte und Flexibilitätskostenbeiträge als Nettoentgelte zuzüglich geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Den Regelungen gemäß vorstehendem Abs. (1) liegen die Bestimmungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzgl. Ausgleichsbeträgen für Differenzmengen zugrunde; § 8 Abs. (3) gilt daher im Falle von Änderungen entsprechend.

TRANSPORT UND NETZTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 7 Grundsätze

Am *Gasübergabepunkt* und im *Gastransportsystem* gelten die jeweiligen technischen Rahmenbedingungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzw. der *angrenzenden Netzbetreiber*.

Der *Marktgebietsverantwortliche* ist GASPOOL. Die *angrenzenden Netzbetreiber* sind:

- in Bezug auf den *Speicher* VGS Storage Hub die ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“);

- in Bezug auf den *Speicher Etzel ESE* die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („GUD“) sowie die Open Grid Europe GmbH („OGE“)
- in Bezug auf den *Speicher Jemgum* die GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“).

§ 8 Netzzugang und Transport des Gases

- (1) Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrages ist, dass beide *Vertragspartner* mit dem *Marktgebietsverantwortlichen* einen Bilanzkreisvertrag zur Übertragung von *Gasmengen* zwischen Bilanzkreisen am VHP abschließen bzw. unterhalten, um das Gas am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 übergeben bzw. übernehmen zu können.
- (2) Darüber hinaus schließt VGS zur Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten folgende Verträge mit den in § 7 Satz 3 genannten *angrenzenden Netzbetreibern*:
 - a) Ausspeisevertrag für den Transport von *Gasmengen* vom VHP zum *Speicher*,
 - b) Einspeisevertrag für den Transport von *Gasmengen* vom *Speicher* zum VHP.
- (3) Sollten Regelungen der in Absatz (1) und (2) genannten Verträge, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken, aufgrund von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften, behördlichen Maßnahmen oder anderen hoheitlichen Eingriffen geändert werden, so sind beide *Vertragspartner* verpflichtet, diesen Vertrag in der zur ordentlichen Erfüllung angemessenen Weise anzupassen. Verweigert ein *Vertragspartner* ohne wichtigen Grund die notwendige Mitwirkung, so wird der andere währenddessen von seiner Vertragserfüllungspflicht befreit.

SPEICHERENTGELT

§ 9 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgelts* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 10,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 11,
- dem *nutzungsabhängigen Einspeicherentgelt* gemäß § 12 und
- dem *nutzungsabhängigen Ausspeicherentgelt* gemäß § 13.

§ 10 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragspezifische *Leistungsentgelt* in Euro pro *Gastag* (€/d).

§ 11 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

$FVE_{k+1/k+2}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)

$FVE_{k/k+1}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**)

- L_{k-1}** bzw. **L_{k-2}** Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **$k-1$** bzw. **$k-2$** („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3.)
- S_{k-1}** bzw. **S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **$k-1$** bzw. **$k-2$** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 623, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.)
- G_{k-1}** bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **$k-1$** bzw. **$k-2$** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 634, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 12 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt* („*Entgelt ESL*“).

Dieses *Entgelt ESL* berechnet sich nach Maßgabe der nachstehenden Formel:

$$ESLE = e \cdot T_E + E \cdot N_E$$

In obiger Formel bedeuten:

- ESLE** *Entgelt ESL* für einen bestimmten *Gastag d*.
- e** höchste, im Rahmen der Erstonominierung des *Kunden* gemäß Nummer 4.1.3 des Operating Manual Hub für den jeweiligen *Gastag d* zur Einspeicherung nominierte stündliche *Gasmenge* in kWh/h.
- T_E** das im Weiteren auch als „Exit-Entgelt“ bezeichnete, in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.3 für den jeweiligen Zeitraum bezifferte Entgelt für die Vorhaltung von Transportkapazitäten zum Transport von *Gasmengen* vom VHP zum *Speicher* in ct/(kWh/h)/d.
- E** an dem jeweiligen *Gastag d* vom *Kunden* insgesamt eingespeicherte *Gasmengen* in MWh/d, wobei die in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub mitgeteilten *Gasmengen* maßgeblich sind.
- N_E** das in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.3 bezifferte Nutzungsentgelt für die Übernahme einzuspeichernder *Gasmengen* am VHP in ct/MWh.

- (2) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des *Entgelts ESL* gemäß Abs. (1) bleibt in Bezug auf das Exit-Entgelt **T_E** von einer etwaigen Reduzierung der in der Erstonominierung zur Einspeicherung nominierten *Gasmengen* im Wege der Renominierung gemäß Nummer 4.1.4 des Operating Manual Hub unberührt.

§ 13 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt* („*Entgelt ASL*“).

Dieses *Entgelt ASL* berechnet sich nach Maßgabe der nachstehenden Formel:

$$ASLE = a \cdot T_A + A \cdot N_A$$

In obiger Formel bedeuten:

- ASLE** *Entgelt ASL für einen bestimmten Gastag **d**.*
- a** höchste, im Rahmen der Erstnominierung des *Kunden* gemäß Nummer 4.1.3 des Operating Manual Hub für den jeweiligen *Gastag d* zur Ausspeicherung nominierte stündliche *Gasmenge* in kWh/h.
- T_A** das im Weiteren auch als „Entry-Entgelt“ bezeichnete, in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.4 für den jeweiligen Zeitraum bezifferte Entgelt für die Vorhaltung von Transportkapazitäten zum Transport von *Gasmengen* vom *Speicher* zum VHP in ct/(kWh/h)/d.
- A** an dem jeweiligen *Gastag d* vom *Kunden* insgesamt ausgespeicherte *Gasmengen* in MWh/d, wobei die in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub mitgeteilten *Gasmengen* maßgeblich sind.
- N_A** das in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.4 bezifferte Nutzungsentgelt für die Übergabe auszuspeichernder *Gasmengen* am VHP in ct/MWh.

- (2) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des *Entgelts ASL* gemäß Abs. (1) bleibt in Bezug auf das Entry-Entgelt **T_A** von einer etwaigen Reduzierung der in der Erstnominierung zur Ausspeicherung nominierten *Gasmengen* im Wege der Renominierung gemäß Nummer 4.1.4 des Operating Manual Hub unberührt.

DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELTE

§ 14 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Hub Trading Flat“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 15 Abs. (1),
- *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (1).

- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle
- einer *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 15 Abs. (2),
 - einer *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 16 Abs. (2).

§ 15 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden („Aufteilung der *Kapazitäten*“). Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.
- (2) Bei einer Kapazitätsübertragung gemäß Abs. (1) hat der übertragende *Kunde* ein *Übertragungsentgelt* in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen.

§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* in Höhe von 500,00 € an VGS zu zahlen.

ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE

§ 17 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das gemäß § 10 zu zahlende *Leistungsentgelt* monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für

- den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 11, das *nutzungsabhängige Einspeicherentgelt* gemäß § 12 sowie das *nutzungsabhängige Ausspeicherentgelt* gemäß § 13 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
 - (3) Ein gemäß § 6 für Differenzmengen gegebenenfalls zu zahlender Ausgleichsbetrag wird grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung gestellt, der der Entstehung von Differenzmengen folgt.
 - (4) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für eine *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 15 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für eine *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (3) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

§ 18 Haftung

VGS haftet abweichend von Nummer 18 der Speicher-AGB in Bezug auf Schäden die dem *Kunden* im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehen und die auf Störungen der Netznutzung (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) beruhen, nur in dem Umfang, wie Rückgriff gegenüber dem *angrenzenden Netzbetreiber* aus dem dem Transport jeweils zugrundeliegenden Vertrag (Ein- und Ausspeisevertrag) möglich ist. VGS wird den *Kunden* über das Vorliegen einer solchen Störung nach Können und Vermögen unverzüglich informieren.

Die Regelungen des § 6 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

Nutzt ein *Vertragspartner* zur Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten Dienstleistungen Dritter, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt im Sinne von Nummer 19.2 der Speicher-AGB darstellen würde, auch zugunsten dieses *Vertragspartners* als höhere Gewalt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 21 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit dessen Abschluss in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

Dieses Dokument nebst der zugehörigen Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschriften wirksam. Es gibt den elektronisch am [...], [...] Uhr zwischen der VNG Gasspeicher GmbH und [...] geschlossenen Vertrag wieder.

Anlage

„Kapazitäten und Speicherentgelt“

zum Vertrag Nr. [...]



Hub Trading Flat



GASPOOL

- gültig ab [...] -

1 Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*.

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €/Gastag
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	-,--- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. (3) des Vertrages.

2.3 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt

Die folgende Tabelle enthält die „Exit-Entgelte T_E “ und das „Nutzungsentgelt N_E “, die für die Berechnung des *Entgelts ESL* heranzuziehen sind:

Zeitraum (Speichermonate)	Exit-Entgelt T_E ct/(kWh/h)/d	Nutzungsentgelt N_E ct/MWh
Jan Feb Mrz	1,1321	0,1500
Apr Mai Sep Okt Nov Dez	0,7786	
Jun Jul Aug	0,4251	

2.4 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt

Die folgende Tabelle enthält die „Entry-Entgelte T_A “ und das „Nutzungsentgelt N_A “, die für die Berechnung des *Entgelts ASL* heranzuziehen sind:

Zeitraum (Speichermonate)	Entry-Entgelt T_A ct/(kWh/h)/d	Nutzungsentgelt N_A ct/MWh
Jan Feb Mrz	0,4130	1,8500
Apr Mai Sep Okt Nov Dez	0,8260	
Jun Jul Aug	1,2390	